MeisterInnenausbildung



Land- & forstwirtschaftliche Lehrlings- & Fachausbildungsstelle (LFA) bei der Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3 Tel.: 0316/8050-1322; Fax: DW 1517 Ifa@lk-stmk.at, www.lehrlingsstelle.at

Anmeldung zur Meisterlnnenausbildung & Antrag auf Zulassung zur Meisterlnnenprüfung

Ausbildungssparte		Genehmigungsvermerk der LFA Steiermark		
✓ Anmeldung zur MeisterInnenausbildung✓ Antrag auf Prüfungszulassung		Gebühr gemäß GebG 1957 i.d.g.F bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark entrichtet. □ Geprüft am:		
Ausbildungssparte:		Von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszufüllen:		
bitte anführen bzw. auswählen		Zulassung nach: ☐ § 12(1) ☐ § 13(3) NSW ☐ Genehmigung GF		
Ausbildungstermin und Ausbildungsort:		Graz, am		
Kursort bitte hier anführen:		Stempel und Unterschrift Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark		
1. Persönliche Daten (Bitte digital oder gut leserlich in Druckschrift ausfüllen!)				
Vorname		Name		
Akadem. Grad		Straße		
PLZ + Ort		Gemeinde		
Politischer Bezirk		SV-Nummer		
Geb.Dat.		Geburtsort		
Mobiltelefon		Telefon		
E-Mail		Betriebs-Nr.		
2. Ausbildung(en) nach Pflichtschule (Abschlusszeugnisse inkl. Stundentafel bitte in Kopie beilegen!)				
Fachschule(n)		Abschluss am		
Höhere Schule(n) oder Universität(en)		Abschluss am		
Sonstige(s)		Abschluss am		
3. Abgeschlossene FacharbeiterInnenausbildung(en) (FacharbeiterInnenbrief(e) bitte Kopie beilegen!)				
Sparte		Ausstellungsdatum		
Sparte		Ausstellungsdatum		
4. Abgeschlossene MeisterInnenausbildung(en) (MeisterInnenbrief(e) bitte in Kopie beilegen!)				
Sparte		Ausstellungsdatum		
Sparte		Ausstellungsdatum		
5. Praxisnachweis (Gültig ab Erhalt des FacharbeiterInnenbriefes! Weitere Praxiszeiten bitte auf Seite 2 anführen!)				
Betrieb		Betriebsnummer		
Adresse	PLZ + Ort			
Praxiszeit von: bis:	☐ nebenberuflic☐ hauptberuflic	David City		
6. Bestätigung (Alle Angaben wurden wahrheitsgetreu und vollständig getätigt.)				
Datum & Ort:	Unterschrift des/ Meisterkandidat			
Datum & Ort:	Bestätigung der	RFORDERLICH!!! Angaben durch die Gemeinde kammer (Stempel+Unterschrift)		

MeisterInnenausbildung

Gesetz vom 30. April 1991 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991)

LGBI. Nr. 65/1991 i.d.g.F. (Gesetzesauszug)

§ 12 Ausbildung zur Meisterin/zum Meister

- (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiterin/Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines MeisterInnenvorbereitungslehrganges von mindestens 360 Stunden und der Vollendung des 20. Lebensjahres ist die Facharbeiterin/der Facharbeiter zur MeisterInnenprüfung zuzulassen.
- (2) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur MeisterInnenprüfung zuzulassen, wenn sie
 - 1. das 24. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben und
 - 3. einen MeisterInnenvorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden besucht haben.
- (3) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Personen, die ein Studium an einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben und Absolventinnen/Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten zur MeisterInnenprüfung zuzulassen, wenn die Ausbildungsbereiche an diesen Universitäten, Fachhochschulen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten den einzelnen betroffenen Lehrberufen entsprechen. Bei der Zulassung sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall bescheidmäßig festzulegen.
- (4) Eine MeisterInnenprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die MeisterInnenarbeit ist vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.
- (5) Die erfolgreiche Ablegung der MeisterInnenprüfung berechtigt je nach Ausbildungsgebiet zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen, wobei je nach Geschlecht der Ausdruck "Meisterin" oder "Meister" anzuführen ist (z.B.: MeisterIn Landwirtschaft) (6) Hat die Facharbeiterin/der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann sie/er neben allgemeinen Kenntnissen in ihrem/seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt sie/er die Bezeichnung Meisterin/Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes. Die in Abs. 5 gewählten Berufsbezeichnungen sind zu verwenden.
- (7) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Ausbildungsberufen Teilprüfungen zur MeisterInnenprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zulässig sind. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die/der Facharbeiterin/Facharbeiter und die/der Nachsichtswerberin/Nachsichtswerber gemäß § 13 Abs. 3 in diesem Teilbereich den MeisterInnenvorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen hat. Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der MeisterInnenprüfung nicht mehr zu prüfen.
- (8) Für bestimmte Ausbildungsberufe können in der Ausbildungsordnung auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt werden. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich immer auf einen Teilbereich der im Ausbildungsplan festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse des betreffenden Ausbildungsbereiches (Lehrberufes) zu beziehen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die MeisterInnenprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. MeisterInnenprüfungszeugnisse haben die in Abs. 5 angeführten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz des betreffenden Schwerpunktes anzuführen.

§ 13 Ausnahmebestimmungen

- (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.
- (3) Der Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muß eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung nachweisen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 103/1999, LGBI. Nr. 104/2006, LGBI. Nr. 73/2013, LGBI. Nr. 20/2015

Beilagen (Bitte in Kopie beilegen!)

- Abschlusszeugnisse nach der Pflichtschule (Fachschule, HBLA, HAK, Studium, Sonstiges, etc.)
- FacharbeiterInnenbrief(e) sowie MeisterInnenbrief(e)

Weiterer Praxiszeitennachweis bzw. Praxisnachweis für NachsichtwerberInnen

Fremdpraxiszeiten können auch mit einer separaten Praxisbestätigung nachgewiesen werden. Diese Bestätigung muss die unter "ergänzender Praxisnachweis" angeführten Angaben beinhalten.

NachsichtwerberInnen können auch ohne FacharbeiterInnenausbildung zur MeisterInnenprüfung antreten. Der/Die NachsichtwerberIn muss zum MeisterInnenprüfungszeitpunkt eine mindestens 7-jährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land und Forstwirtschaft nachweisen.

Ergänzender Praxisnachweis 1			
Betrieb		Betriebsnummer	
Adresse	PLZ + Ort		
Praxiszeit von: bis:	☐ nebenberuflich☐ hauptberuflich	Unterschrift des/der BetriebsführerIn	
Ergänzender Praxisnachweis 2			
Betrieb		Betriebsnummer	
Adresse	PLZ + Ort		
Praxiszeit von:	☐ nebenberuflich ☐ hauptberuflich	Unterschrift des/der BetriebsführerIn	